



Presseinformation

zur 2. Sitzung des Kreisausschusses
am 29.09.2026

TOP 3

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Beflaggung des Landratsamtes und des Sitzungssaals vom 19.05.2026

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19. Mai 2026 beantragte die AfD-Kreistagsfraktion, im Sitzungssaal des Kreistags künftig die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland (schwarz-rot-gold) gut sichtbar aufzustellen. Darüber hinaus soll die Bundesflagge an den Fahnenmasten der beiden Dienstgebäude des Landratsamts, Am Stresemannplatz 11 in Fürth und Im Pinderpark 2 in Zirndorf, dauerhaft gehisst werden.

Rechtliche Grundlagen

Die Beflaggung in Bayern unterliegt primär der Flaggen-Verwaltungsanordnung (Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen – VwAoFlag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2001 (GVBl. S. 1077, BayRS 1130-1-I). Diese regelt die Verwendung, das Erscheinungsbild und die korrekte Handhabung von Flaggen, die den Staat oder die öffentliche Hand repräsentieren.

Für das Landratsamt sind dabei insbesondere zwei Aspekte maßgeblich:

1. **Die bayerische Staatsflagge:** Als staatliche Behörde repräsentiert das Landratsamt den Freistaat Bayern.
2. **Die Kreisflagge / das Wappen:** Die Identifikation des jeweiligen Landkreises durch die entsprechende Flagge.

Stellungnahme zum Antrag der AfD-Fraktion zur Beflaggung

Die Verwaltung nimmt zur Beantwortung des Antrags der AfD-Fraktion wie folgt Stellung:

Die Beflaggung staatlicher und kommunaler Liegenschaften unterliegt den geltenden Vorschriften zur Repräsentation öffentlicher Symbole. Die Bundesflagge stellt als Symbol der Bundesrepublik Deutschland ein wesentliches staatliches Hoheitszeichen dar.

Für eine dauerhafte Beflaggung an den Standorten Fürth und Zirndorf ist jedoch zu beachten, dass das Landratsamt als Gebietskörperschaft sowohl die Verbindung zum Freistaat Bayern als auch zum Landkreis Fürth repräsentiert. Eine Beflaggung ist daher stets im Sinne eines ausgewogenen protokollarischen Gesamtbildes zu gestalten. Dies erfordert eine strikte Einhaltung der Rangordnungen, um die Identität von Bund, Land und Kreis klar voneinander abzugrenzen und gleichzeitig ein harmonisches Gesamtbild zu gewährleisten.

Zu beachten ist insoweit, dass das Landratsamt aufgrund seiner Doppelrolle als untere

Staatsbehörde und Kreisbehörde die für die Staatsbehörde verbindliche Beflaggungsanweisungen zu beachten hat, als Kreisbehörde hingegen breitere Spielräume bei der Beflaggung bestehen. Für Staatsbehörden gilt insbesondere § 1 Abs. 3 VwAoFlag, wonach Beflaggung auf Fälle zu beschränken, die eine Anteilnahme rechtfertigen und § 1 Abs. 6, der eine Dauerbeflaggung nur für die Bayerische Staatskanzlei, die Staatsministerien sowie die Regierung und Obergerichte vorsieht.

Die bisherige Praxis hat sich zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen nur bei herausragenden Ereignissen auf Kreisebene zu ergänzenden Beflaggungen oder zum Anbringen von Trauerflor entschieden. Dabei wurde weitestgehend die Grundentscheidung gewahrt, Beflaggung nur zu besonderen Tagen vorzunehmen. Andernfalls wäre nach Auffassung der Verwaltung damit zu rechnen, dass besondere Ereignisse in ihrer Wahrnehmung geschmälert werden.

Derzeit besteht am Dienstgebäude in Fürth eine deutlich reduzierte Personalsituation in den zentralen Diensten, da eine durchgehende Besetzung der Pforte aus Kostengründen personell nicht mehr abgebildet wird und auch die Poststelle zugunsten einer Gesamtpoststelle am Standort Zirndorf geschlossen wurde. Aufgrund der eingeschränkten Personalkapazitäten in der Dienststelle Fürth wird empfohlen, nicht zwingend notwendige Aufgaben auf das nötige Maß zu beschränken. Mit der geplanten Zusammenlegung der Dienstsitze in Zirndorf ist bereits heute beabsichtigt, die Flaggen bei allen Kreistagssitzungen zu hissen.

Hinsichtlich einer Beflaggung im Sitzungssaal ist eine Beflaggung bislang bereits deshalb nicht möglich, weil weder eine Flagge noch ein entsprechender Raumständer zur Verfügung stehen. Für die Beschaffung sind überschlägig Kosten von ca. 500-1.000 EUR zu erwarten. Entsprechende Mehrkosten würden entstehen, wenn eine zusätzliche Beflaggung mit Europa-, Landes- und Kreisflagge vorgesehen werden soll. Nach dem Umzug nach Zirndorf wird nach jetzigem Planungsstand eine Beflaggung im Saal nicht für zwingend erforderlich erachtet, weil der Sitzungssaal unmittelbar neben den vier Fahnenmasten am neuen Haupteingang entsteht und aus dem Saal eine Blickbeziehung zu den Masten und den Flaggen bestehen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Antrag der AfD-Fraktion vom 19.05.2026 zur dauerhaften Beflaggung des Landratsamtes und des Sitzungssaals abzulehnen.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach der Zusammenlegung der Dienstsitze in Zirndorf bei Kreistagssitzungen eine Vollbeflaggung (Europa, Bund, Land und Landkreis) an den vorhandenen Fahnenmasten aufgezogen werden wird.